

Ausschussdrucksache

(25.05.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zur Anhörung des
Sozialausschusses am 01.06.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land
Mecklenburg-Vorpommern**

- Drucksache 8/622 -



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport
Frau Vorsitzende Katy Hoffmeister
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

sozialausschuss@landtag-mv.de

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Jonathan Fahlbusch
Telefon: (03 85) 30 31-311
E-Mail:
Jonathan.Fahlbusch@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 401.576-Fa/Kr
Schwerin, den 24. Mai 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Pflegeberufereform im Land Mecklenburg-Vorpommern – Drucksache 8/622

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

für die Möglichkeit, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Eine Teilnahme an der öffentlichen Anhörung ist aufgrund von Terminüberschneidungen leider nicht möglich. Dafür bitten wir um Verständnis.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder haben wir folgende Hinweise.

Die Landkreise sind zwar Träger von Beruflichen Schulen, die die Pflegeausbildung vorhalten, aber ohne die fachliche Einschätzung der Schulen können keine Aussagen zum Fragenkatalog getroffen werden. Insofern erhalten Sie die Antworten mehr oder weniger aus Sicht der öffentlichen Pflegeschulen. Es wäre aus unserer Sicht daher sinnvoll, vor weiteren Rückschlüssen aus den Antworten des Fragekatalogs eine Einschätzung aller Pflegeschulen zu organisieren oder diese aus einer Evaluierung zu ziehen.

Zu 1.: Wie bewerten Sie, soweit möglich, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Pflegeberufereform in M-V? Wo sehen Sie gegebenenfalls Handlungsbedarf beim Gesetzentwurf?

Der Gesetzentwurf regelt bisher lediglich Zuständigkeiten. Die Zuständigkeit von zwei unterschiedlichen Ministerien (Bildungs- und Sozialministerium) führt zu erhöhtem Abstimmungsbedarf. Wünschenswert wäre nicht nur die Regelungskompetenz, sondern auch die Verantwortung zur Prüfung an die Ministerien zu übertragen, z.B. bei der Prüfung der Geeignetheit von Einrichtungen als Träger der praktischen Ausbildung und externe Praxiseinsatzstellen:

- einige Träger kooperieren auch mit mehreren Schulen, so dass hier effizienter zentral gearbeitet werden kann;
- es erfolgt auf Wunsch der Einrichtungen auch eine Veröffentlichung auf der Seite des Sozialministeriums, so dass für diese Einrichtungen die Prüfung ohnehin durch das Sozialministerium erfolgen muss;
- Schulen erhalten dafür keine Ressourcen.

Zu 2.: Wie bewerten Sie grundsätzlich die Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung im Rahmen des Pflegeberufgesetzes in M-V? Wo besteht aus Ihrer Sicht hierbei Handlungsbedarf?

Die Umsetzung erfolgt zunehmend besser; der Start wurde als schleppend wahrgenommen, Informationen zur Umsetzung kamen grundsätzlich sehr spät. Die generalistische Ausbildung ist in Mecklenburg-Vorpommern in der Theorie und Praxis angekommen und akzeptiert. Als hilfreich wird die Homepage des Sozialministeriums wahrgenommen.

Als Handlungsbedarf erscheint aus Sicht eines Landkreises, dass zum Teil Ressourcen für die umfangreichen Aufgaben der Schulen fehlen. Neben Anrechnungsstunden sollten Netzwerke gegründet werden, um die Schulen zu unterstützen. Dies betrifft z. B. Unterstützung bei der Erstellung der umfangreichen mündlichen Prüfungskomplexe oder zentral durch eine Prüfungskommission erstellte Fallkomplexe. Sinnvoll könnte ebenfalls sein, die Aufgaben der Koordinierungsstelle zu erweitern und regelmäßige Treffen von Bildungs- und Sozialministerium mit Schulen zu organisieren. Geprüft werden sollte, die Ausbildung nach zwei Jahren mit einer Helferprüfung abschließen zu können; evtl. durch eine geeignete Zwischenprüfung.

Zu 3.: Welche Auswirkungen hat die Reform auf inhaltliche und qualitative Aspekte der Ausbildung?

Die Ausbildung gewinnt an Qualität durch eine bessere gesetzlich geforderte Verzahnung von Theorie und Praxis. Unserer Wahrnehmung nach schätzen die Schüler die zahlreichen Einsatzmöglichkeiten nach der Ausbildung. Die Inhalte des Rahmenlehrplans sind so umfangreich, dass die zur Verfügung stehende Ausbildungszeit als zu knapp bewertet wird.

Zu 4.: Welche personellen Anforderungen stellen sich durch die Reform der Pflegeberufe an die Pflegeschulen und die Träger der praktischen Ausbildung?

Die personellen Anforderungen sind durch die mit der generalistischen Ausbildung verbundenen Aufgaben enorm gestiegen. Anrechnungsstunden reichen nicht aus, um die zahlreichen Aufgaben in Leitung und Kollegium zu stemmen. Hier bedarf es der Unterstützung für die öffentlichen Schulen mit anderer Budgetierung.

Zu 5.: Hat die zum 01.01.2020 in Kraft getretene generalistische Ausbildung zur Pflegefachkraft die Bewerberzahlen spürbar angehoben und hat sich im Verhältnis der Anzahl weiblicher und männlicher Bewerbungen eine Veränderung ergeben?

Die Bewerbungen gehen regelmäßig direkt an die Einrichtungen. Gespräche mit Praxispartnern vermitteln den Eindruck, dass es keine gravierenden Unterschiede in den Bewerberzahlen gibt (zum Verhältnis männlich/weiblich können wir keine Angaben machen). Krankenhäuser erhalten deutlich mehr Bewerbungen als die stationären Langzeitpflege-Einrichtungen; Pflegedienste und Pflegeheime beklagen nach wie vor Bewerbermangel.

Zu 6.: Wie lässt sich die Anforderung zur Entwicklung schulinterner Curricula mit der Notwendigkeit zentraler Prüfungsvorgaben vereinbaren?

Die Erstellung des Schwerpunktkataloges durch die Prüfungskommission war eine Hilfe für die curriculare Entwicklung in der Schule. Er ermöglicht den Schulen einen Spielraum in der Ausgestaltung.

Zu 7.: Wie können Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung dem damit einhergehenden qualitativen und quantitativen Aufwand gerecht werden?

Hilfreich ist die koordinierte Arbeit in Netzwerken sowie die Erstellung und Veröffentlichung eines Aufgabenpools etc.

Zu 8.: Welche Weichen müssen hinsichtlich der im Jahr 2029 auslaufenden Übergangsfrist (§ 65 PflBG) gestellt werden?

Keine Hinweise.

Zu 9.: Wie hoch ist der Anteil der Auszubildenden, die jetzt für das dritte Ausbildungsjahr von der Wahlfreiheit Gebrauch gemacht haben und sich vertieft zum Altenpfleger/in oder Gesundheits- & Kinderkrankenpfleger/in haben ausbilden lassen?

Dem Landkreistag liegt hierzu keine vollständige Übersicht vor. Aus den Rückmeldungen einzelner Landkreise ergibt sich jedoch, dass keine Person von der Wahlfreiheit Gebrauch gemacht hat.

Zu 10.: Hat es bereits Bewerber gegeben, die von einer bereits begonnenen Ausbildung nachträglich in die generalistische Ausbildung wechseln wollten?

Dem Landkreistag liegt hierzu keine vollständige Übersicht vor. Aus den Rückmeldungen einzelner Landkreise ergibt sich jedoch, dass keine Person von der Wechselmöglichkeit Gebrauch gemacht hat.

zu 11.: Wie bewerten Sie bislang die Qualität der kooperierenden Pflegeschulen mit den geforderten verschiedenen Praxiseinsatzorten, an welcher Stelle sehen Sie unter Umständen weiteren Unterstützungsbedarf?

Nach Wahrnehmung der Landkreise existieren sehr gute Kooperationsbeziehungen; Praxisaufträge wurden gemeinsam konzipiert; regelmäßige Praxisanleitertreffen werden zum Austausch genutzt. Die Einrichtungen benötigen teilweise Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Partnern in Psychiatrie und Pädiatrie. Hier wäre es wünschenswert, dass die Koordinierungsstelle bei Vermittlung konkreter Praxiseinsatzorte hilft. Zudem wird Unterstützung bei der Prüfung der Geeignetheit von Einrichtungen gewünscht; bei einigen Einrichtungen fällt die Abgrenzung des Versorgungsbereiches schwer.

Zu 12.: Lassen sich die Anforderungen der generalistischen Ausbildung in den Praxisanteilen gut mit den vorhandenen Strukturen, Abläufen und Personalkapazitäten der Einrichtungen vereinbaren?

Praxispartnern mit einer zentralen Praxisanleitung fällt die Verzahnung von Theorie und Praxis oft leichter. Bei Personalengpässen ist besonders in kleinen Einrichtungen die Verzahnung problematisch.

Zu 13.: Welche Maßnahmen müssten von Seiten des Landes ergriffen werden, um mehr Menschen für eine Ausbildung in der Pflege zu gewinnen?

Abgesehen von arbeitsmarktlichen allgemeinen Maßnahmen erscheint aus Sicht der Ausbildungspraxis sinnvoll, die Arbeitsbedingungen in der Praxis zu verbessern: Schüler

dürfen nicht als „Arbeitskraft“ gesehen werden und Praxisanleiter sollten auch Anleitungen ohne Zeitdruck ausführen dürfen. Eine weitere Möglichkeit zur Attraktivitätssteigerung könnte sein, die Möglichkeit einer Helferprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung in die Ausbildung zu integrieren, um ggf. nach zwei Jahren zum Berufsabschluss zu kommen.

zu 14.: Wie bewerten Sie die Einführung der Pflegestudiengänge?

Die Einführung von Studiengängen trägt sicher zur Attraktivitätssteigerung und Professionalisierung des Berufes bei. Diese sollten in Kooperation mit den beruflichen Schulen erfolgen, da diese den Träger des Studiengangs mit einem hohen fachlichen Knowhow bereichern können. Weiterhin könnte die Möglichkeit genutzt werden, diese gleich an den Schulen anzugliedern.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe wir den Abgeordneten sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied